



§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft in Verbänden und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Homburger Turngemeinde 1846 e.V. (HTG). Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und seiner Fachverbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder; er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Turnen, Sport und Spiel für alle Altersklassen
 - Jugendpflege (sportliche und erzieherische Förderung von Kindern und Jugendlichen)
 - Unterhaltung und Errichtung vereinseigener Sportanlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre,
 - b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder - sie haben alle Rechte und Pflichten nach § 6, ausgen. Ziff. 1

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Mitglieder und dem Verein besonders verbundene Nicht-Mitglieder können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn eine Mitgliederversammlung zustimmt. Ehrenmitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte, von der Beitragspflicht sind sie befreit.
2. Die goldene Ehrennadel des Vereins kann auf Beschluss verliehen werden an
 - a) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben,
 - b) Mitglieder, die dem Verein über 50 Jahre angehören, wobei die frühere Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen entsprechend angerechnet werden kann.
3. Die silberne Ehrennadel des Vereins kann auf Beschluss verliehen werden an
 - a) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben
 - b) Mitglieder, die dem Verein über 25 Jahre angehören, wobei die frühere Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen entsprechend angerechnet werden kann.
4. Die bronzene Ehrennadel des Vereins kann auf Beschluss verliehen werden an Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
5. Durchführung und Zuständigkeiten regelt die Ehrenordnung der HTG.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern, Zugehörigkeit zu Abteilungen, Stammdaten

1. Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, dessen Verhalten den Grundsätzen des Vereins nicht widerspricht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über die Anmeldefunktion der HTG-Hompage zu stellen. Über ihn entscheidet das Präsidium. Hierbei sind begründete Einwendungen der Abteilung zu berücksichtigen; das gleiche gilt bei einem Abteilungswechsel. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Schüler und Jugendliche können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
4. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und den Vereins- und Abteilungsordnungen insbesondere den Geschäfts-, Finanz-, Budget-, Haus- und Datenschutzordnungen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme, dieser wird schriftlich oder per mail bestätigt.
6. Änderungen zu persönlichen Stammdaten (Name, Adresse, Familienstand, Kontoverbindung) sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen, diese werden schriftlich oder per mail bestätigt.
7. Für bestimmte Abteilungen kann das Präsidium in Abstimmung mit der Abteilung zeitweise eine Aufnahmesperre verfügen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der in dieser Satzung als verbindlich bezeichneten Ordnungen, in den Abteilungen Sport zu treiben.
2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung, Wahlen und Wählbarkeit.
3. Wird Vereinsvermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder dessen Unbrauchbarkeit oder Verlust herbeigeführt, so ist Schadenersatz zu leisten.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitglieder- und Abteilungsversammlungen festgesetzten Beiträge verpflichtet.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung, einer Vereins- oder einer Abteilungsordnung, ohne Anlass zur Streichung aus der Mitgliedsliste oder zum Ausschluss aus dem Verein zu geben, kann das Präsidium folgende Ordnungsmaßnahmen - einzeln oder nebeneinander - gegen das Mitglied ergreifen:
 - a) Schriftliche oder mündliche Verwarnung;
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sport;
 - c) Befristetes Ruhen der Mitgliedschaftsrechte;
 - d) Verhängung einer an den Verein oder an eine karitative Organisation zu entrichtende Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages einschließlich etwaiger Abteilungszuschläge.
2. Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 b) und c) können für höchstens 12 Monate verhängt werden. Die Durchführung einer Ordnungsmaßnahme schließt eine etwaige Verpflichtung des Betroffenen zum Schadenersatz nicht aus. Wenn eine Verwarnung oder eine Maßnahme nach Abs. 1 b), c) oder d) beschlossen wurde, kann das Präsidium den Beschluss in geeigneter Form vereinsintern bekanntgeben. Soll dies geschehen, ist das Mitglied hierauf hinzuweisen.
3. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung einer Abteilung kann das Präsidium sein Recht zu Ordnungsmaßnahmen auf die Leitung der Abteilung delegieren. Die Abteilungsleitung unterrichtet das Präsidium über die von ihr beschlossenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Vor Erlass einer Maßnahme nach Abs. 1 c) oder d) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen eine solche Maßnahme kann der Betroffene binnen 4 Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses Beschwerde an den Ehrenrat einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Vorsitzende des Ehrenrates würde nach Anrufung etwas anderes bestimmen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach Abschluss der vereinsinternen Gerichtsbarkeit zulässig.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der zu zahlenden Aufnahmegebühren und des HTG-Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Zusatzbeiträge für Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen. Wirksamkeit und Inkrafttreten bedürfen der Zustimmung des Präsidiums, die Beschlüsse werden bekanntgegeben.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.
4. In besonderen Fällen kann das Präsidium aus sozialen Gründen ganz oder teilweise Befreiung von der Aufnahmegebühr und befristet auch von Beiträgen gewähren.
5. Im Übrigen gilt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung

1. Der Verein ist über den Landessportbund Hessen durch eine Sportunfallversicherung zugunsten aller Mitglieder gegen Unfälle bei der Teilnahme an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins versichert.
2. Der Verein hat über den Landessportbund Hessen ferner eine Sporthaftpflichtversicherung abgeschlossen, die sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der satzungsmäßigen Tätigkeit erstreckt.
3. Schadensfälle sind dem Verein (Geschäftsstelle) unverzüglich von den Übungsleitern bzw. den Sportaufsichtsführenden unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Formblattes zu melden.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle beim Sportbetrieb oder Schäden durch Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins, soweit dafür keine Versicherungen (§ 9) in Anspruch genommen werden können.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Mit dem Ausscheiden erlöschen die in § 6 aufgeführten Rechte eines Mitgliedes; es bleibt aber für alle von ihm eingegangenen Verpflichtungen haftbar. Vereinsvermögen ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.
3. Der Austritt kann zum 30. 6. und zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die jeweilige verbindlich einzuhaltende Kündigungsfrist ist der 15.Mai (zum 30.6.) und der 15. November (zum 31.12.) mit nachweislich schriftlichem Eingang in der HTG Geschäftsstelle.
4. Die Streichung aus der Mitgliedsliste kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als 3 Monate nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.
5. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Betroffenen erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher ist jeder Umstand anzusehen, der nach Treu und Glauben die Fortsetzung der Mitgliedschaft als unzumutbar erscheinen lässt (z.B. Handlungen gegen die Ziele und Interessen des Vereins; unehrenhaftes Betragen). Der Ausschluss und die Begründung sind dem Mitglied vom Präsidium durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss ist mit der Beschwerde anfechtbar. Für das Verfahren gilt § 7 Abs.4 entsprechend.
6. Von Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes unterrichtet das Präsidium die Leitung der betreffenden Abteilungen, denen das Mitglied angehörte.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Aufsichtsrat
- der Ältestenrat
- die Abteilungsversammlungen
- die Vorstände der Abteilungen

Alle gewählten Vertreter der aufgeführten Organe (Präsidium, Aufsichtsrat, Ältestenrat, Vorstände) verbleiben bis zur Neuwahl durch das zuständige Gremium unabhängig von der Laufzeit ihrer Wahlperiode im Amt, ausgenommen hiervon sind Rücktritte.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stimmt über die aus der Tagesordnung ersichtlichen Themen und ggf. über Dringlichkeitsanträge ab.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins muss jährlich einmal zusammen treten und ist möglichst im ersten Vierteljahr, an einem vom Präsidenten zu bestimmenden Ort, abzuhalten.
3. Die Ladung sämtlicher Mitglieder erfolgt durch das Präsidium mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang am Geschäftssitz und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.htg-badhomburg.de) im Internet. Die Tagesordnung ist darin bekannt zu geben. Das Präsidium kann in der Einladung die Teilnahme an der Versammlung auf Mitglieder beschränken. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - Jahresbericht, Finanzbericht, Entlastung
 - Haushaltsvoranschlag und Beiträge
 - Ergänzungs- und Neuwahlen
 - Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung (wie in Ziff. 3. aufgeführt) als solche inhaltlich bekannt gegeben werden. Die beabsichtigten Satzungsänderungen sind durch Aushang (inhaltlich) und Auslage (wörtlich) in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Ihre Annahme bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.
5. Alle Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung der Geschäftsstelle zur Weiterleitung an das Präsidium schriftlich eingereicht werden.
6. Der Haushaltsvoranschlag muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für jedes Mitglied ausliegen.
7. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur als Dringlichkeitsantrag entschieden werden, wenn zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder einer Erörterung und Beschlussfassung zustimmen. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied des Vereins geleitet.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen. Hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Ein Mitglied kann jeweils nur ein weiteres Mitglied vertreten.
10. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Präsidenten und einem weiteren BGB-Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss spätestens vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht

für jedes Mitglied offengelegt werden. Einsprüche gegen das offengelegte Protokoll sind innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung wirksam an die Geschäftsstelle einzulegen.

11. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
12. Der Präsident bestimmt die Art der Abstimmung, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung verlangt wird.
13. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
14. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums oder von 10 % der Mitglieder schriftlich gestellt wird.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium, in das nur Mitglieder über 18 Jahren gewählt werden können, besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Insoweit vertreten zwei im Vereinsregister eingetragene Präsidiumsmitglieder des BGB-Vorstandes gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel, d.h. es werden in den geraden Jahren gewählt: Der Präsident, ein Vizepräsident und das Präsidiumsmitglied für Recht. In den ungeraden Jahren werden die übrigen Präsidiumsmitglieder gewählt.
3. Das Präsidium ist verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Satzung sowie Vereins- und Abteilungsordnungen eingehalten werden. Dem Präsidium obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, für dessen Verwendung zu ausschließlich vereinsdienlichen Zwecken es verantwortlich ist. Die Geschäftsverteilung und Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium einzuberufen.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Wege erfolgen, wenn niemand diesem Verfahren widerspricht. Das Präsidium kann beschließen, dass der Inhalt von Erörterungen zu bestimmten Themen vertraulich zu behandeln ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
5. Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich außer den Sitzungsteilnehmern zumindest der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefasst wurden, ergeben müssen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
6. Will das Präsidium Beschlüsse fassen oder der Mitgliederversammlung Themen zur Entscheidung vorlegen, die einzelne Abteilungen in besonderem Maße betreffen, z.B. Abteilungszuschläge zum Mitgliedsbeitrag oder Verwendung von Vereinsmitteln für einzelne Abteilungen, ist dem Abteilungsvorstand der betroffenen Abteilung vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Ältestenrat / Ehrenrat - Schiedsstelle

1. Der Ältestenrat unterstützt das Präsidium bei der Vertretung des Vereins nach innen und außen.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ältestenrat / Ehrenrat besteht aus bis zu 5 gewählten Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden. Zusätzliches Mitglied kraft Amtes ist der jeweilige Ehrenvorsitzende der HTG.
3. Für Ehrungen unter anderem gem. § 4 d. Satzung und Betreuung der langjährigen Mitgliedschaften und der Jubilare ist der Ältestenrat zuständig und hat das entsprechende Vorschlagsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung.
4. Der Ältestenrat fungiert auch als Ehrenrat und bildet eine Schiedsstelle auf Anrufung. Die Geschäftsordnung und Verfahrensweise legt der Ältestenrat fest.

§ 17 Aufsichtsrat

1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und des Ältestenrates für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 5 gewählten Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden. Entscheidungen und Beschlüsse können mit mind. 3 abstimmenden Personen erfolgen. Zusätzliches Mitglied kraft Amtes ist der jeweilige Ältestenratsvorsitzende der HTG.
2. Der Aufsichtsrat erhält zur Prüfung und Genehmigung die Jahresbudgetplanungen und den Jahresabschluss. Er ist um Zustimmung zu Einzelinvestitionen und vertraglich bindenden Langfristentscheidungen außerhalb der Budgetplanungen seitens des Präsidiums anzurufen.
3. Der Aufsichtsrat bestimmt die Leitlinien und das Selbstverständnis des Vereins und hat das Vorschlagsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung für Präsidiumsmitglieder.

§ 18 Steuerberater-Wirtschaftsprüfer

Das Präsidium beauftragt einen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer mit der laufenden Buchhaltung inkl. Lohnbuchhaltung, der Erstellung des Jahresabschlusses inkl. Prüfbericht sowie der Abgabe aller notwendigen Meldungen an Finanzämter, Kassen und Versicherungen etc.

§ 19 Abteilungen und Abteilungsversammlungen

1. Die Ausübung des Sport- und Spielbetriebes im Verein erfolgt in Abteilungen. Diese sind Untergliederungen des Vereins und nicht Träger von Vermögensrechten.
2. Über die Errichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet das Präsidium.
3. Die Finanzen unterliegen den Geschäfts-, Finanz-, und Abteilungsordnungen.
4. Eine Abteilungsversammlung muss mindestens einmal im Jahr und sollte spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Abteilungsversammlungen werden von den Abteilungsvorständen oder ihren Vertretern einberufen und geleitet. Vorbereitung und Durchführung der Abteilungsversammlungen orientieren sich an den Vorschriften über die Mitgliederversammlung. Abweichungen von § 6 Abs. 2 (Wahlrecht) und § 13 Abs.3 (Fristen) sind möglich.
5. Das Präsidium des Vereins hat das Recht, in den Abteilungsversammlungen und Vorstandssitzungen vertreten zu sein. Ihm sind Ort, Zeit und Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist mitzuteilen.

§ 20 Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie einem Jugendwart, soweit in der Abteilung Mitglieder unter 18 Jahren betreut werden. Bei Bedarf wählt die Abteilungsversammlung weitere Mitglieder für andere Sachgebiete in den Abteilungsvorstand.
2. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Abteilungsvorstandes haben die übrigen das Recht, bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied zu bestellen. Hiervon ist das Präsidium zu benachrichtigen. Kommt bei einer Wahl ein funktionsfähiger Abteilungsvorstand nicht zustande oder fehlt er aus anderen Gründen, wird vom Präsidium ein vorläufiger Abteilungsvorstand eingesetzt.
3. Der Abteilungsvorstand führt im Rahmen der ihm zugewiesenen finanziellen Mittel in eigener Verantwortung diejenigen Vereinsgeschäfte, die der Sport- und Spielbetrieb seiner Abteilung gewöhnlich mit sich bringt, insbesondere gegenüber anderen Vereinen und Verbänden. Zu Verpflichtungsgeschäften über die im Budget zugewiesenen finanziellen Mittel hinaus, ist der Abteilungsvorstand nicht befugt. Der Abteilungsvorstand hat dem Präsidium spätestens zum Ende des Geschäftsjahres über die Führung der Geschäfte der Abteilung Rechnung zu legen.
4. Der Abteilungsvorstand ist insbesondere für die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und, soweit notwendig, für dessen Beaufsichtigung verantwortlich. Insoweit vertritt er den Verein gegenüber den Mitgliedern, den zuständigen Fachverbänden und anderen Vereinen.

§ 21 Ordnungen

1. Das Präsidium kann allgemein verbindliche Vorschriften zur Durchführung der Satzung, insbesondere zur Regelung des Sportbetriebs, sowie über die Benutzung der Sportstätten, Sportgeräte und sonstigen Einrichtungen beschließen (Vereinsordnungen).
2. Ordnungen, die ausschließlich die in einer Abteilung zusammengefassten Mitglieder betreffen (Abteilungsordnungen), werden vom Abteilungsvorstand beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums und sind dann für die Abteilungsmitglieder verbindlich.

3. Vereinsordnungen und Abteilungsordnungen werden bekannt gegeben und in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme bereitgehalten. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Ehrenamtszuschale

Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann das Präsidium eine Ehrenamtszuschale bis zur Höhe des steuerlichen Höchstbetrages gewähren.

§ 23 Grundvermögen

1. Die Veräußerung und der Erwerb von Grundvermögen ist nur mit Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern möglich.
2. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist so zu fassen, dass unmittelbar nach dem Jahresbericht des Präsidenten, Ehrungen und Entlastung des Präsidiums und vor anderen Sachthemen der Beschluss über die beabsichtigten Maßnahmen bezüglich des Grundvermögens steht.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 3 / 4 der Mitglieder mit 3 / 4 Stimmenmehrheit beschließt.
2. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat das Präsidium die Entscheidung durch schriftliche Umfrage bei allen Mitgliedern herbeizuführen. Die Auflösung des Vereins kann in diesem Falle erfolgen, wenn 3 / 4 der ordentlichen Mitglieder zustimmen.
3. Das gesamte vorhandene Vereinsvermögen darf niemals unter die Mitglieder verteilt werden; es fällt bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Stadt Bad Homburg v.d.H. zu mit der Bedingung, es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Körpererächtigung zu verwenden.

Satzung beim Amtsgericht Bad Homburg unter der Vereinsnummer VR 428 am 10.7.2008 eingetragen.
Änderungen von der Mitgliederversammlung am 27. April 2010 beschlossen und beim Amtsgericht am 3. 9. 2010 eingetragen.
Änderungen von der Mitgliederversammlung am 15.Sept. 2010 beschlossen und beim Amtsgericht am 2.3.2011 eingetragen.
Änderungen von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2013 beschlossen und beim Amtsgericht am 22.04.2014 eingetragen.
Änderungen von der Mitgliederversammlung am 6.November 2014 beschlossen und beim Amtsgericht am 05.03.2015 eingetragen.
Änderungen von der Mitgliederversammlung am 28. April 2016 beschlossen und beim Amtsgericht am 17.8.2016 eingetragen.
Änderungen von der Mitgliederversammlung am 19. April 2017 beschlossen und beim Amtsgericht am 28.5.2018 eingetragen.
Änderungen von der Mitgliederversammlung am 8. August 2018 beschlossen und beim Amtsgericht am 13.12.2018 eingetragen.